Pensionsversicherungsanstalt
Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, Österreich

Ausfüllhilfe zum Antrag auf Waisenpension

Bitte füllen Sie den Antrag möglichst genau aus, um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden. Erforderliche Nachweise (z.B. Bestätigungen) legen Sie bitte in Kopie bei.

Versicherungszeiten der verstorbenen Person – Punkt 5 des Antrages

Hinweis: Wird gleichzeitig ein Antrag auf Witwen*Witwerpension oder eine Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen gestellt, ist dieser Punkt nicht auszufüllen.

Grundsätzlich sind für alle Personen die inländischen erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen bereits gespeichert. Angaben brauchen wir jedoch zu den Kindererziehungszeiten und zu den Versicherungszeiten im Ausland.

Wenn Sie uns angeben, dass die verstorbene Person im Ausland gearbeitet hat oder einen ordentlichen Wohnsitz im Ausland gehabt hat, leiten wir ein erforderliches Pensionsfeststellungsverfahren mit dem ausländischen Versicherungsträger ein.

Ausbildung, Tätigkeit, Erwerbsunfähigkeit – Punkt 6 des Antrages

Hinweis: Machen Sie nur Angaben, wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits 18 Jahre alt sind oder bald 18 Jahre alt werden.

Sie haben Anspruch auf Waisenpension nach Ihrem 18. Geburtstag, längstens bis zu Ihrem 27. Geburtstag, solange

- Ihre Arbeitskraft durch eine **Schul- oder Berufsausbildung** oder durch ein **Studium** überwiegend beansprucht wird oder
- Sie eine Tätigkeit nach dem **Freiwilligengesetz** ausüben.

Wenn Sie seit Ihrem 18. Geburtstag oder seit dem Ablauf der Schul- oder Berufsausbildung bzw. des Studiums oder des Freiwilligendienstes **erwerbsunfähig** sind, haben Sie Anspruch auf Waisenpension, solange Sie erwerbsunfähig sind.

Allgemeine Informationen zur Antragstellung

Das Antragsformblatt kann bei allen Pensionsversicherungsträgern, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (z.B. Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (z.B. Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Sie können den Antrag auch bei einer Gemeinde stellen. Der Antrag muss jedoch innerhalb von zwei Monaten bei einem Sozialversicherungsträger einlangen. Dann gilt das Datum der Abgabe bei der Gemeinde auch als Antragsdatum. Sie können den Antrag

- per Post,
- online oder per E-Mail digital signiert,
- per E-Mail (ohne digitale Signatur)

einbringen.

Das Antragsformular muss von Ihnen unterschrieben oder digital signiert sein.

Die Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Meldepflichten unter „UNSERE ADRESSEN“.